



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	08.10.2002	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 49/00
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 Abs. 2 ArbEG, § 32 ArbEG		
Stichwort:	Fehlen förmlicher Erfindungsmeldung und Inanspruchnahme		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Hat der Erfinder die Schriftform nicht eingehalten und bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Beteiligten letztlich eine Zuordnung der Erfindung zum Betrieb gewollt und auf das Erfordernis der Schriftlichkeit konkludent verzichtet haben, so kann auch der Arbeitgeber nicht an der Formenstrenge, die für die beiden komplementären Erklärungen der Erfindungsmeldung und Inanspruchnahme gleichermaßen gilt, festgehalten werden. In solchen Ausnahmefällen hat daher die Schiedsstelle nach mündlicher Erfindungsmeldung auch eine (rechtzeitige) mündliche Inanspruchnahme für ausreichend gehalten.
2. Eine beantragte Erweiterung der Schiedsstelle nach § 32 ArbEG für nur einen von mehreren Punkten des Gegenstandes des Schiedsstellenverfahrens führt zur Beratung sämtlicher Punkte in dieser Besetzung.